

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 10. 8. 2016

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Gem. RdErl. 10. 8. 2016, Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle; Einsatz von Unfallkommissionen	798	
C. Finanzministerium		
Bek. 27. 7. 2016, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut) vom 2. 5. 2016	800	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 11. 7. 2016, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	806	
RdErl. 28. 7. 2016, Bauaufsicht; Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO	806	
RdErl. 28. 7. 2016, Bestimmung der Mitglieder des Beirats beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) nach § 279 Abs. 4 a SGB V	806	
RdErl. 28. 7. 2016, CO ₂ -Landesprogramm — energetische Modernisierung im Mietwohnungsbestand	807	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
Bek. 11. 7. 2016, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften	809	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 1. 7. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NI)	812	
Erl. 11. 7. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung zur Schaffung von Netzwerken (RL Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)	813	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 29. 7. 2016, Sitzverlegung der „Stiftung Akademie für Reformatorische Theologie“	818	
Evangelische-lutherische Landeskirche in Braunschweig		
VO 26. 4. 2016, Kirchenverordnung zur Aufhebung des Pfarrverbandes Adersheim mit Leinde und Salzgitter-Im mendorf sowie zur Umgliederung der Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel aus der Propstei Salz gitter-Lebenstedt in die Propstei Wolfenbüttel	818	
		VO 26. 4. 2016, Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinden St. Laurentius Astfeld in Langelsheim, St. Andreas Langelsheim und St. Thomas Wolfshagen am Harz aus der Propstei Seesen in die Propstei Goslar
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 7. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Gleisverbindung an der Haltestelle Herrenhäuser Gärten, Hannover
		Bek. 22. 7. 2016, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am KRH-Klinikum Neustadt am Rübenberge
		Bek. 1. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Punktuelle Masterhöhungen an der 110-kV-Leitung Fallersleben-Ehra
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		VO 14. 7. 2016, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112 (Entwässerungsverband Aurich)
		Bek. 10. 8. 2016, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG sowie § 16 der 9. BImSchV zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren der Stadtwerke Hannover AG; Wegfall des Erörterungstermins
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 22. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede)
		Bek. 22. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)
		Bek. 27. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Langelsheim)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
		Bek. 19. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Winsen 2 GmbH)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 25. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Interhygiene GmbH, Cuxhaven)
		Bek. 28. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energie-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)
		Bek. 2. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biowärme Deinstedt GmbH & Co. KG, Zeven)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
		Bek. 27. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 10. 8. 2016, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG (Universität Osnabrück)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 10. 8. 2016, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GETI WILBA GmbH & Co. KG, Bremervörde)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 20. 7. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Nordland Papier GmbH, Dörpen)
		Bek. 26. 7. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 1. 6. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OFH Wetter GmbH & Co. KG, Melle)	825
Bek. 21. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar-energie Holterdorf GmbH & Co. KG, Melle)	825
Bek. 1. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KFZ- und Ersatzteilhandel H. Greiten, Wietmarschen)	825
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	826
Bundesverfassungsgericht	826
Stellenausschreibungen	826

B. Ministerium für Inneres und Sport**Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle;
Einsatz von Unfallkommissionen****Gem. RdErl. d. MI u. d. MW v. 10. 8. 2016**

— 24.2-30060/4 —

— **VORIS 93100** —**1. Allgemeines**

Verkehrssicherheitsarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und soll dazu beitragen, allen Menschen eine möglichst gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen.

Für staatliche Institutionen ergibt sich unmittelbar aus dem Grundgesetz die Verpflichtung, die Grundrechte des Einzelnen und der Allgemeinheit zu schützen; zum einen soll ein weitgehend ungestörter Verkehrsfluss ermöglicht werden, zum anderen muss dort regelnd eingegriffen werden, wo gefahren- oder unfallträchtige Situationen entstehen.

Gemäß Artikel 1 zu § 44 VwV-StVO haben Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaubehörden und Polizei zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. Dazu sind Unfallkommissionen (im Folgenden: UK) zu bilden.

Zur Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit allgemein und zur Verhinderung von Unfällen (insbesondere mit schwerem Personenschaden) kommt der Arbeit der UK eine besondere Bedeutung zu.

Für die Arbeit der UK wird das „Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen“ (M UKO), Ausgabe 2012, veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, verbindlich eingeführt, soweit dieser Gem. RdErl. nichts anderes bestimmt.

2. Bildung der UK

UK sind in Niedersachsen für das Bundesautobahnnetz und die übrigen öffentlichen Straßennetze zu bilden.

Nähere Regelungen treffen die Polizeibehörden in Absprache mit den anderen ständigen Mitgliedern.

Ständige Mitglieder einer UK sind die Vertreterinnen und Vertreter der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei. Soweit erforderlich können weitere Mitwirkende beratend in die Arbeit einbezogen werden.

Die Geschäftsführung der UK obliegt der Polizei.

3. Aufgaben der UK

Die UK beobachten das Verkehrsgeschehen, wertet es aus, berät Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

und beschließt daraus Umsetzungsempfehlungen. Dazu werden von ihr

- das Unfallgeschehen auf Gleichartigkeit der Unfälle und Zusammenhänge mit örtlichen Gegebenheiten einschließlich deren Umgebung analysiert,
- ggf. hierzu nähere Untersuchungen beauftragt,
- Maßnahmen zur Beseitigung unfallbegünstigender Faktoren vorgeschlagen,
- die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kontrolliert und
- die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen überprüft.

Weiterführende Regelungen ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Die Sitzungen der UK müssen in einem regelmäßigen Turnus, mindestens einmal jährlich, stattfinden.

4. Aufgaben der Polizei

Der zuständigen Polizeidienststelle obliegt

- das Erstellen und Führen der Unfalltypenkarten,
- das Erkennen und Festlegen von Unfallhäufungen,
- die Vorbereitung der Unfallanalyse,
- die Bildung von Rangfolgen,
- die Meldung von Unfallhäufungen an die Mitwirkenden der UK sowie
- die Durchführung und Protokollierung der Sitzungen der UK.

Die Erstellung und Führung der Unfalltypenkarten erfolgt mit einem elektronischen Programmsystem.

Mit diesem Programm sind

- Ein-Jahreskarten mit einem Erfassungszeitraum von einem Kalenderjahr für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle und
- Drei-Jahreskarten mit einem Erfassungszeitraum der letzten drei Kalenderjahre für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle mit Personenschaden

als Standardkarten zu erzeugen. Das Führen von Sonderkarten liegt im eigenen Ermessen.

In der UK werden Unfallhäufungsstellen (UHS) und Unfallhäufungslinien (UHL) behandelt. Weiterführende Regelungen ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Als Grundlage für die weitere Analyse der Unfallhäufungen durch die UK werden grundsätzlich Unfalltypenkarten, Unfalllisten sowie Unfalldiagramme erstellt.

Die Bildung von Rangfolgen kann zur zielgerichteten Bearbeitung aller Unfallhäufungen ein wichtiges Hilfsmittel sein. Sie sollten immer dann gebildet werden, wenn eine Vielzahl von Unfallhäufungen in einem Untersuchungszeitraum festgestellt wurde, und sich an der Schwere und Anzahl der Unfälle orientieren.

Die festgelegten Unfallhäufungen sind an die Mitwirkenden der UK zu melden.

Die Geschäftsführung lädt fristgerecht zur Sitzung der UK ein. Sie führt den Vorsitz, berät in polizeilichen Angelegenheiten, erstellt ein Protokoll und übersendet es zeitnah an die beteiligten Behörden. Näheres regelt Anhang 7 M UKO.

5. Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde berät die UK in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Sie berücksichtigt das Beratungsergebnis bei ihrer Entscheidung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

6. Aufgaben der Straßenbaubehörde

Die Straßenbaubehörde berät die UK in straßenbaulichen Angelegenheiten. Sie berücksichtigt das Beratungsergebnis bei ihrer Entscheidung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Als wichtiges Instrument der Entscheidungsfindung können Verkehrszählungen, Verkehrserhebungen, Griffigkeitsmessungen sowie weitere geeignete Maßnahmen dienen.

7. Umsetzung der empfohlenen/beschlossenen Maßnahmen

Die zuständigen Behörden treffen Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Dabei kommen sowohl Sofortmaßnahmen als auch mittel- und langfristige Maßnahmen in Betracht.

Sofortmaßnahmen und längerfristige Maßnahmen können sich in ihrer zeitlichen Abfolge ergänzen, schließen sich dabei aber nicht von vornherein aus.

Sind verschiedene Behörden für die Maßnahmen zuständig, stimmen sie sich gegenseitig ab.

Für mittel- und langfristige Maßnahmen (wie z. B. Montage von Schutzeinrichtungen, Griffigkeitsverbesserungen sowie Um- und Ausbau von Knotenpunkten und Straßen) müssen in der Regel Planungsmaßnahmen – auch in Bezug auf notwendige Haushaltsmittel – eingeleitet werden.

Die durchführende Stelle teilt die eingeleiteten Maßnahmen der Geschäftsführung der UK mit.

Nicht umgesetzte und nicht umsetzbare Maßnahmen sind ebenso der UK zu berichten.

8. Wirksamkeitskontrolle

Die UK prüft die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen. Im Regelfall ist es ausreichend, die Unfallentwicklung auszuwerten.

Soweit erforderlich, ist ergänzend der Anhang 11 M UKO zu berücksichtigen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die UK unterrichten regelmäßig und gezielt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über ihre Arbeit und deren wichtigsten Ergebnisse.

Sie arbeiten mit den jeweils für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Behörden eng zusammen und bereiten die notwendigen Unterlagen für eine Berichterstattung vor. Die Koordination liegt bei der jeweiligen Geschäftsführung der UK.

10. Qualifizierung von Mitgliedern in UK

Eine fachliche Qualifikation ist für die Mitwirkenden von UK unerlässlich.

Zur Sicherung der Qualität in der Unfallkommissionsarbeit sollen sich alle Mitwirkenden, insbesondere der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei, regelmäßig fortbilden. Insbesondere mit der erstmaligen Übernahme der Funktion ist eine zeitnahe Einweisung in die Funktion und Aufgaben unerlässlich. Dazu sind geeignete Qualifizierungsseminare anzubieten. Diese beinhalten auch die Schulung in elektronischen Systemen.

Die an der UK beteiligten Behörden werden gebeten, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

11. Landesunfallkommission

Die UK in Niedersachsen werden fachlich unterstützt und beraten durch eine Landesunfallkommission.

Die Landesunfallkommission ist als übergeordnetes Gremium für alle Straßen in Niedersachsen zuständig. Sie tritt im regelmäßigen Turnus, mindestens einmal jährlich, zusammen. Zu ihren ständigen Mitgliedern gehört jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus folgenden Zuständigkeitsbereichen:

- Landespolizeipräsidium (MI),
- Oberste Straßenverkehrsbehörde (MW),
- Straßenbulasträger für die Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen (NLStBV).

Bedarfsorientiert werden weitere Mitwirkende hinzugezogen.

Die Geschäftsführung der Landesunfallkommission obliegt dem Landespolizeipräsidium.

Zu den Aufgaben der Landesunfallkommission gehören

- Befassung mit besonderen Problemstellungen der örtlichen UK,
- Beschäftigung mit ausgewählten Aspekten der überregionalen Unfallentwicklung,
- Entwicklung von Strategien für die örtliche Unfalluntersuchung und landeseinheitlicher Standards,
- Initiierung bedarfsorientierter Sonderprogramme,
- Entwicklung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Beteiligten in den UK.

Die Landesunfallkommission unterstützt die örtliche UK bei deren Arbeit, wenn auf örtlicher Ebene keine Lösung oder Einigung erzielt werden konnte. Hierzu sind alle erforderlichen Unterlagen von der jeweiligen UK zusammenzustellen und nach Beschluss durch die UK an die Landesunfallkommission zu übersenden.

12. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 10. 8. 2016 in Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
Polizeibehörden und Polizeidienststellen
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

– Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 798

Anlage 1

Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagement

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherheitsarbeit tragen die Unfallkommissionen dafür Sorge, dass das nach der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 über ein Sicherheitsmanagement für Straßeninfrastruktur (ABl. EU Nr. L 319 S. 59) (EU Sicherheitsdirektive) notwendige Sicherheitsaudit in der ersten Betriebsphase für Straßenbauprojekte, die Bestandteil des transeuropäischen Netzes (im Folgenden: TERN) sind, berücksichtigt wird.

Die Umsetzung der EU Sicherheitsdirektive in nationales Recht erfolgte auf Grundlage des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 26/2010 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. 11. 2010. Danach sind u. a. Straßenverkehrssicherheitsaudits in der ersten Betriebsphase nach Verkehrsfreigabe durchzuführen.

Die inhaltliche Ausgestaltung soll sich an den Vorgaben der Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS) für die Auditphase 4 (Verkehrsfreigabe) orientieren.

Die NLStBV bringt dieses Wissen durch ihre Mitarbeit in den Unfallkommissionen ein ebenso entsprechende kartographische Darstellungen zur Sicherheitsanalyse des TERN, soweit diese Unterlagen seitens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Verfügung stehen.

Sofern erforderlich, können hierzu weiterführende Regelungen getroffen werden.

Anlage 2**Unfallhäufung**

Grundsätzlich gelten die Empfehlungen einschließlich der im Anhang 14 angegebenen Grenzwerte des „Merkblattes zur Örtlichen Unfalluntersuchung in UK“ (M UKO) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012. Zusätzlich sind die Grenzwerte z. B. aus den Regelwerken der „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (ESAB), Kapitel 2, und des „Merkblattes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken“ (MVMot), Kapitel 2.1, veröffentlicht von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, zu berücksichtigen.

Die UK können von den Grenzwerten abweichen, sofern dieses sachlich begründet ist.

Mögliche Gründe für eine Nichtbetrachtung können sein (nicht abschließend):

- außergewöhnlich hohe Verkehrsdichte (Durchschnittliche Tagesverkehrsmenge [DTV]), insbesondere in der Ein-Jahreskarte,
- Kriterien nach der Drei-Jahreskarte zwar erfüllt, aber im letzten Jahr kein weiterer Unfall verzeichnet,
- verkehrsbeeinträchtigende Straßenbaumaßnahme im Betrachtungszeitraum.

Mögliche Gründe für eine außergewöhnliche Betrachtung in der UK können sein (nicht abschließend):

- Auffälligkeiten bei besonderer Witterung oder Straßenverhältnissen,
- hohe Unfallzahlen in kurzem Zeitraum,
- hohe Unfallzahlen unterschiedlicher Unfalltypen,
- hohe Unfallzahlen ohne Personenschaden außerhalb geschlossener Ortschaften,
- der Unfallbereich ist nach einer anderen Regelung (z. B. ESAB) als unfallauffällig einzustufen.

C. Finanzministerium

**Statut der Emdrer Zusatzversorgungskasse für Sparkassen;
Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
für die freiwillige Versicherung (Anhang zum Statut)
vom 2. 5. 2016**

Bek. d. MF v. 27. 7. 2016 — 41-105-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdrer Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 2. 5. 2016 die in der **Anlage** abgedruckten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 1. 10. 2016 gültigen Fassung (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erl. vom 27. 7. 2016 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. 10. 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 800

Anlage

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die freiwillige Versicherung
der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 1. Oktober 2016 gültigen Fassung**

Inhaltsübersicht**A. Das Versicherungsverhältnis**

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?
2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?
4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

6. Wann beginnt die Versicherung?
7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
10. Welche Folgen hat die Kündigung?
11. Wann endet die Versicherung?
12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
13. Versicherungsnachweis
14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
2. Wie wird eine Rente beantragt?
3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?
2. Wie wird die Rente ermittelt?
3. Wie hoch ist die Rente?
4. Wann wird die Rente neu berechnet?
5. Wie werden die Renten angepasst?
6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
8. Wann erlischt die Rente?
9. Kann die Rente abgefunden werden?
10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?
12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?**G. Was kann sich ändern?****H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?****I. Welches Recht gilt?****J. Was ist die Vertragssprache?****A. Das Versicherungsverhältnis**

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

(1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r)¹ sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

(1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf Antrag in Textform² des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.

¹ Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

² Z. B. Brief, E-Mail, Telefax.

(2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht in Textform innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?

(1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.

(2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in in Textform beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D.3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf **Erklärung in Textform** des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei **Beitragsrückstand** mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

(1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B.4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalen-

dervierteljahres in Textform gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung — ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

11. Wann endet die Versicherung?

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D.9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Ausschluss des Risikos „Erwerbsminderung“ durch Erklärung der/des Versicherten in Textform fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förder-schädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E.1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

(1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises in Textform unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D.2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

(1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zu Gunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile

ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.

(2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

(3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B.2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein.

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beantragt werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. dass zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf Antrag in Textform. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

(2) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Textform oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁸Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁹Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstabelle Stand 1. Januar 2002					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u. Ä.	0,8

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte um 3 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Verwendung von Überschüssen

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht. ⁶Solange eine gemäß D.6. Abs. 2 durchgeführte

Anpassung des kalkulatorischen Zinsansatzes zu einer Absenkung der nach D.3. Abs. 1 in Aussicht gestellten Rentenleistung führt, sind anfallende Überschüsse vorrangig für eine Heraufsetzung der insoweit abgesenkten Anwartschaften und Ansprüche zu verwenden.

(5) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.

(2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.

(3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungs- und Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraus-

setzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungs-garantie).

(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch die Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Hinsichtlich Ausgestaltung und Wirksamkeit einer Kürzungsmaßnahme nach Satz 4 bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁶Die vorgenommene Kürzung ist jährlich vom Verantwortlichen Aktuar auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).

(2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/die Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

(4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwenrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,

- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

²Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und der sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Entgeltumwandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren in Textform geltend gemacht; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwen-/Witwenrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwenrente und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Umzug ins Ausland wegen förderschädlicher Verwendung.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E.1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG – (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten

wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit dem vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Was kann sich ändern?

(1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³So weit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

(2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

(2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

I. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz****RdErl. d. MS v. 11. 7. 2016 — 405-41022/15 —**— **VORIS 21064** —**Bezug:** RdErl. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 294)
— **VORIS 21064** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5.3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Das gesamte Überprüfungsverfahren muss innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Durchführung des schriftlichen Teils der Überprüfung.“
2. Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:
„8.4 Anträge von Antragstellenden, die sich im Rahmen der Überprüfung nach Nummer 5 oder der eingeschränkten Überprüfung nach den Nummern 6 und 7 nach erfolgreichem Absolvieren des schriftlichen Teils der Überprüfung nicht innerhalb eines Jahres dem mündlichen Teil der Überprüfung stellen, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt; in besonderen Härtefällen, z. B. bei langandauernden Erkrankungen, kann die Jahresfrist verlängert werden.“

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, die Stadt Göttingen, die Landkreise und die
kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 806

**Bauaufsicht;
Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO****RdErl. d. MS v. 28. 7. 2016 — 503-24 156/3-1 —**— **VORIS 21072** —**Bezug:** RdErl. v. 6. 7. 2016 (Nds. MBl. S. 714)
— **VORIS 21072** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 20. 7. 2016 wie folgt geändert:

Nummer 1.2 der Anlage erhält folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Einstellplätze (Estpl.)	hiervon für Besucherinnen/Besucher (in %)
„1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 Estpl. je Wohnung	10“.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 806

Bestimmung der Mitglieder des Beirats beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) nach § 279 Abs. 4 a SGB V**RdErl. d. MS v. 28. 7. 2016 — 403.31-15 02 61-2-5 —**— **VORIS 83210** —

Gemäß § 279 Abs. 4 a SGB V ist bei den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung ein Beirat zu errichten. Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der Beteiligung des Beirats

und zu seiner Finanzierung, ist in der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu regeln.

Die Vertreterinnen und Vertreter im Beirat werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt. Das ist in Niedersachsen das MS.

Zur Umsetzung des § 279 Abs. 4 a SGB V wird hiermit Folgendes festgelegt:

1. Aufgaben

Beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) soll in 2016 ein Beirat errichtet werden, der den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

2. Zusammensetzung

2.1 Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Beirats richtet sich nach § 279 Abs. 4 a SGB V.

2.2 Der Beirat besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen maßgeblichen Organisationen auf Landesebene (Organisationen) durch das MS bestimmt werden.

2.3 Der Beirat besteht zur anderen Hälfte aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene (Verbände) durch das MS bestimmt werden.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände in Niedersachsen

3.1 Maßgebliche Organisationen nach Nummer 2.2 i. S. von § 279 Abs. 4 a SGB V sind Organisationen, die

3.1.1 sich nach ihrer Satzung oder Zielsetzung ideell und nicht nur vorübergehend für die Belange von pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen oder für die Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie der pflegenden Angehörigen einsetzen und in Niedersachsen tätig sind,

3.1.2 in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,

3.1.3 gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen von pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen oder der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie der pflegenden Angehörigen in Niedersachsen zu vertreten,

3.1.4 die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis oder ihre Aufgabenstellung und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,

3.1.5 durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten und

3.1.6 gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Maßgebliche Verbände nach Nummer 2.3 i. S. von § 279 Abs. 4 a SGB V sind Verbände, die

3.2.1 sich nach ihrer Satzung oder Zielsetzung ideell für die fachlichen Belange der Pflegeberufe einsetzen,

3.2.2 in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen und

3.2.3 von ihrem Mitgliederkreis oder ihrer Aufgabenstellung her geeignet sind, Interessen der Pflegeberufe im Beirat des MDKN zu vertreten.

3.3 Die in Nummer 4 genannten maßgeblichen Organisationen und Verbände in Niedersachsen haben dem MS vor ihrer Anerkennung die Erfüllung der in Nummer 3.1 oder 3.2 genannten Kriterien schriftlich, spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung dieses RdErl., nachzuweisen. Diesen Nachweis haben ggf. auch weitere Organisationen und Verbände i. S. der Nummer 5 zu erbringen.

4. Anerkannte Organisationen, Verbände

4.1 Für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen kommen folgende Organisationen in Betracht:

- 4.1.1 SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstraße 31, 30159 Hannover,
- 4.1.2 Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., Nikolausstraße 11, 26135 Oldenburg,
- 4.1.3 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben ISL e. V., Landesverband Niedersachsen, Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover,
- 4.1.4 Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., Odeonstraße 12, 30159 Hannover,
- 4.1.5 Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V., Osterstraße 27, 30159 Hannover,
- 4.1.6 Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Selbsthilfe-Büro Niedersachsen, Gartenstraße 18, 30161 Hannover,
- 4.1.7 Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover.

4.2 Für die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe in Niedersachsen kommen die im Niedersächsischen Pflegerat organisierten Verbände, c/o DBfK Nordwest e. V., Lister Kirchweg 45, 30163 Hannover, in Betracht.

5. Anerkennung weiterer Organisationen und Verbände

5.1 Das MS kann auf Antrag weitere Organisationen und Verbände anerkennen, die die nach Nummer 3 genannten Kriterien erfüllen und diese nachweisen.

5.2 Erlangt das MS Kenntnis darüber, dass eine Organisation oder ein Verband die in Nummer 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, ist der Entzug der Feststellung als maßgebliche Organisation oder maßgeblicher Verband vorzunehmen.

6. Vorschlagsverfahren der Organisationen und Verbände

6.1 Die in Nummer 4 genannten Organisationen und Verbände und die auf Antrag anerkannten Organisationen und Verbände nach Nummer 5 übermitteln dem MS erstmalig, spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung dieses RdErl., namentlich ihre Vorschläge für die Mitglieder des Beirats. Dabei ist eine Geschlechterparität anzustreben. Für die vorgeschlagenen Personen sind anzugeben:

- Name und Vorname,
- Geburtstag,
- Adresse und Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
- Funktion innerhalb der jeweiligen Organisation,
- für die Tätigkeit im Beirat des MDKN einschlägige ehrenamtliche oder berufliche Erfahrungen.

6.2 Für jeden Mitgliedervorschlag ist ein namentlicher Vorschlag für dessen Vertretung zu nennen.

6.3 Für den Vorschlag als Mitglied bzw. als Vertreterin oder Vertreter sind jeweils die Einverständniserklärungen der Betroffenen vorzulegen.

6.4 Gehen mehr Vorschläge ein, als Beiratssitze zu besetzen sind, entscheidet das MS. Dabei sind insbesondere die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation oder des Verbandes (Mächtigkeit), im Weiteren auch besondere fachliche Gründe oder die Vielfalt der Organisationen und Verbände zu berücksichtigen.

7. Bestimmung und Amtsdauer der Mitglieder

7.1 Das MS bestimmt die Mitglieder des Beirats und deren Vertreterinnen und Vertreter. Dabei ist eine Geschlechterparität anzustreben.

7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter kann der Amtsdauer des Verwaltungsrates entsprechen.

7.3 Das Ausscheiden des Mitglieds oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters aus dem Beirat erfolgt durch Ablauf der Amtsdauer, durch Abberufung durch das MS oder durch Tod.

7.4 Soll ein Mitglied aus persönlichen Gründen oder auf Veranlassung seiner Organisation oder seines Verbandes aus dem Beirat ausscheiden, so ist dies durch dessen Organisation oder dessen Verband dem MS unverzüglich unter Benennung der Gründe mitzuteilen. Gleiches gilt für die Vertreterinnen und Vertreter.

7.5 Das MS entscheidet nach Prüfung über die Abberufung.

7.6 Die Organisation oder der Verband schlagen im Rahmen der Neubenennung der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter in den Fällen von Nummer 7.3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das ausscheidende Mitglied oder die ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter vor.

7.7 Im Fall der Neubenennung der Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter durch Ablauf der Amtsdauer sind die nachfolgenden Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer dem MS unter Angabe der Gründe zu benennen. In diesem Fall wird zugleich das MS die bisher nicht im Beirat vertretenen und bereits anerkannten Verbände und Organisationen spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer zur Abgabe von Vorschlägen zur Benennung von Mitgliedern und deren Vertreterinnen oder Vertretern unter Angabe von Gründen auffordern.

In den Fällen der Abberufung oder des Ausscheidens durch Tod sind die Nachfolgerin oder der Nachfolger des Mitglieds oder dessen Vertreterin oder Vertreter dem MS unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

7.8 Das MS entscheidet und bestimmt neue Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Beirats innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vorschläge.

8. Ehrenamt, Vertretung

8.1 Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat ist ehrenamtlich. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

8.2 Vertreterinnen und Vertreter haben für die Zeit, in der sie die Vertretung wahrnehmen, die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

9. Finanzierung

Die Kosten der Tätigkeit des Beirats trägt der MDKN. Näheres regelt die Satzung des MDKN.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 10. 8. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen maßgeblichen Organisationen und Verbände in Niedersachsen maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe in Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 806

CO₂-Landesprogramm — energetische Modernisierung im Mietwohnungsbestand

RdErl. d. MS v. 28. 7. 2016 — 504-05500 —

— VORIS 23400 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des NWoFG, der Wohnraumförderbestimmungen — WFB — und dieser Richtlinie Zuwendungen als Darlehen zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mietwohnungsbestand sozial benachteiligter Quartiere mit integrierten Stadtentwicklungs- oder Wohnraumversorgungskonzepten, die auch Aussagen zur energetischen Quartiersentwicklung enthalten.

Ziel ist es, eine warmmietenneutrale energetische Modernisierung zur CO₂-Reduzierung im Mietwohngebäudebestand sozial benachteiligter Quartiere i. S. des § 171 e Abs. 2 BauGB zu erreichen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs im Mietwohngebäudebestand in sozial benachteiligten Quartieren. Die Maßnahmen müssen den Zielen des aktuellen integrierten Stadtentwicklungs- oder Wohnraumversorgungskonzepts der Kommune entsprechen, das auch Aussagen zur nachhaltigen energetischen Quartiersentwicklung enthalten soll.

2.2 Mit der Förderung sollen Maßnahmen der Energieeffizienz und energetische Modernisierungsmaßnahmen zur CO₂-Reduzierung in Mietwohngebäuden durchgeführt und modernisierungsbedingte Mieterhöhungen begrenzt werden.

Die Förderung erfolgt unter der Maßgabe, dass ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung eine Erhöhung der Warmmieten (Nettomiete zuzüglich Betriebskosten i. S. der BetrKV zuzüglich Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung i. S. der Heizkosten) infolge der durchgeführten energetischen Modernisierungsmaßnahmen für die Dauer von drei Jahren nicht geltend gemacht wird. Danach ist eine Erhöhung der Nettomieten innerhalb von drei Jahren von nicht mehr als 9 % der für die energetische Modernisierungsmaßnahme aufgewendeten Kosten zulässig. Veränderungen der Betriebskosten und der Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung können im Rahmen der mietvertraglichen Regelungen berücksichtigt werden. Für noch preisgebundene Wohnungen sind die preisrechtlichen Vorschriften des WoBindG, der II. BV und der NMV 1970 zu beachten.

2.3 Zu den Maßnahmen der Energieeffizienz und der energetischen Modernisierung von Mietwohngebäuden gehören insbesondere:

- Erneuerung oder energetische Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regelanrichtungen sowie hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage,
- Vermeidung von Transmissionswärmeverlusten, wie z. B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z. B. solarthermische Anlagen, Erdwärmesonden).

Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, fallen unter die Modernisierung.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, deren Wohnungsbestand ausschließlich zur Vermietung bestimmt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dem Zuwendungsantrag ist das aktuelle integrierte Stadtentwicklungs- oder Wohnraumversorgungskonzept der Kommune, in dem auch Aussagen zur energetischen Quartiersentwicklung enthalten sein sollen, beizufügen. Das für die Förderung vorgesehene sozial benachteiligte Quartier ist in den Übersichtskarten farblich zu kennzeichnen.

4.2 Für das energetisch zu modernisierende Mietwohngebäude muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig als Mietwohngebäude genutzt wird. Bei einer Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen innerhalb von 20 Jahren nach Fertigstellung ist die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

4.3 Das Mietwohngebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn es vor 1995 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

4.4 Das Mietwohngebäude soll energetisch auf den in der geltenden EnEV für bestehende Wohngebäude vorgesehenen Standard modernisiert werden. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen und der Bewilligungsstelle bei Antragstellung vorzulegen.

4.5 Im Rahmen eines Energiemonitorings ist die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kwh/qm/Jahr) sowie des CO₂-Ausstoßes (kg/qm/Jahr) des energetisch zu modernisierenden Wohngebäudes darzustellen. Dazu sind der Bedarf oder der Ausstoß vor der Modernisierung mit den nach der Modernisierung erreichten Werten zu vergleichen. Die erreichten Verringerungen sind der Bewilligungsstelle zum Abschluss der Projekte zu berichten. Für jedes Projekt ist nur einmal zu berichten.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen in Form der Anteilsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des Wohnraumförderfonds gewährt und beträgt bis zu 85 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten, höchstens jedoch

- 1 300 EUR/m² bei Gesamtbaukosten von 2 000 EUR/m²,
- 1 500 EUR/m² bei Gesamtbaukosten von 2 300 EUR/m²,
- 1 700 EUR/m² bei Gesamtbaukosten von 2 600 EUR/m²,
- 1 900 EUR/m² bei Gesamtbaukosten über 2 600 EUR/m².

5.2 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 20. Jahres ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung zinsfrei gewährt. Danach ist das Darlehen jährlich mit einem Zinssatz, der bis zu 3 % über dem zum Zeitpunkt der Zinserhöhung gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegt, jedoch den marktüblichen Zinssatz nicht überschreitet, zu verzinsen. Die Bewilligungsstelle kann den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren fest vereinbaren.

5.3 Zuwendungsfähig sind nur investive durch die Modernisierungsmaßnahme verursachte Kosten. Dazu gehören auch Kosten zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebensverhältnisse der Mieterinnen und Mieter, insbesondere zur Erreichung von Barrierefreiheit der Mietwohngebäude.

6. Verfahren

6.1 Die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der höchsten CO₂-Reduzierung.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie eine ggf. erforderliche Rückgängigmachung der Förderung und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der WFB.

6.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.4 Anträge sind auf dem von der NBank bereitgestellten Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen über die zuständige Wohnraumförderstelle jeweils bis zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres an die NBank zu richten.

Zusätzlich sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Mietwohngebäudes, insbesondere Nutzung, Lage, Baujahr, Beleg des energetisch nachteiligen Zustands (Energieverbrauchswerte),
- Energiebedarfsausweis nach Nummer 4.4 als Nachweis über die zu erreichenden Zielwerte,

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der zu erreichenden Wirkungen (insbesondere Ermittlung der erreichbaren CO₂-Reduzierung) mit Kostenvoranschlag,
- aktuelles integriertes Stadtentwicklungs- oder Wohnraumversorgungskonzept der Kommune mit Aussagen zur energetischen Quartiersentwicklung,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Finanzierungsplan,
- Aufstellung über die Höhe der in den letzten drei Jahren festgesetzten Warmmieten.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 807

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften

Bek. d. MWK v. 11. 7. 2016 — 12-76544/0-1 —

Bezug: Bek. v. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 49)

Das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften hat in seiner Sitzung am 30. 5. 2016 die Neufassung der Satzung des Instituts beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 5 Buchst. j der Satzung am 11. 7. 2016 genehmigt wurde. Die Neufassung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 809

Anlage

Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften

§ 1

Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen,

- a) selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,

- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL im Sinne von § 5 Wissen ausgetauscht und weiter entwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabengebiet zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit eine mittel- und langfristige Forschungsplanung auf. Sie legt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3

Mitglieder

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

(5) Die ARL hat höchstens 150 Mitglieder. Auf diese Zahl werden Mitglieder nicht angerechnet, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Absatz 4 Satz 1.

§ 4

Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) die Geschäftsstelle (§ 10),
- b) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11),
- c) der Nutzerbeirat (§ 12),
- d) die Arbeitsgremien (§ 13),
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14),
- f) das Junge Forum (§ 15).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Das Kuratorium, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, der Nutzerbeirat und das Junge Forum können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland (Vorsitzende/Vorsitzender),
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes (stellvertretende/r Vorsitzende/r),

- c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,
- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:
- a) Mitglieder des Präsidiums,
- b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der ARL.
- (3) Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden können weitere Gäste an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (4) Dem Kuratorium obliegt
- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- c) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates,
- f) die Beschlussfassung über das Programmbudget,
- g) die Prüfung und Genehmigung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) die Entlastung des Präsidiums aufgrund eines jährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,
- j) die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- k) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit,
- l) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat und den Nutzerbeirat,
- m) die Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen der ARL mit einer Hochschule, in denen insbesondere die Modalitäten zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens zur Besetzung der Stelle der Generalsekretärin/des Generalsekretärs geregelt werden.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Gleichzeitig mit der Einladung sollen beschlussfähige Unterlagen vorgelegt werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 S. 4 mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach § 6 Absatz 4 Buchstaben b bis m nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt. Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse zur Besetzung von Leitungspositionen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden.
- (7) Beschlüsse zu § 6 Abs. 4 Buchst. a bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.
- (8) Im Verhinderungsfalle können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. c und d können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen.
- (9) Der Geschäftsstelle der ARL obliegt die Aktenführung. Sie hat mit Zustimmung der/des Vorsitzenden die laufenden

Geschäfte zu führen sowie die Sitzungsunterlagen vorzubereiten. Der Schriftverkehr in Angelegenheiten des Kuratoriums wird über die Geschäftsstelle geleitet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- b) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien und Landesarbeitsgemeinschaften sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL.
- (3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern haben die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat die mittel- und langfristige Forschungsplanung. Es beschließt ferner den alle drei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 9 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten in der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- e) der Vorschlag zur Berufung von sieben Mitgliedern des Nutzerbeirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9

Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Sie/er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und fördert wissenschaftliche Arbeit.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 4 Buchst. c.

(4) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 2 sowie nach Absatz 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär die ARL nach außen.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt darüber hinaus Forschungsaufgaben wahr.

(3) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums und Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 12

Nutzerbeirat

(1) Dem Nutzerbeirat gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, sieben Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, drei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und sieben Per-

sonen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind nicht Mitglied der ARL.

(2) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden.

(3) Der Nutzerbeirat kann zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung nehmen.

§ 13

Arbeitsgremien

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben der ARL kann das Präsidium auf Basis der mittel- und langfristigen Forschungsplanung und des Programmbudgets nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Arbeitsgremien (Arbeitskreise, Internationale Arbeitskreise, Ad-hoc-Arbeitskreise, Informations- und Initiativkreise, Redaktionsausschüsse) bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgremien werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitsgremium wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen.

(3) Den Internationalen Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung von Forschungsthemen, die eine grenzübergreifende, europäische oder darüber hinaus gehende Bedeutung haben.

(4) Den Ad-hoc-Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung politikorientierter Empfehlungen unter Verwendung vorliegender Forschungsergebnisse. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 wird ein Ad-hoc-Arbeitskreis nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens ein Jahr nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(5) Den Informations- und Initiativkreisen obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Probleme und Handlungsansätze aus Wissenschaft und Praxis. Informations- und Initiativkreise berichten regelmäßig dem Präsidium über Arbeitsergebnisse und die weitere Arbeitsplanung. Das Präsidium kann — abweichend von Absatz 1 Satz 3 — über eine weitere Fortführung entscheiden.

(6) Den Redaktionsausschüssen obliegt die Herausgabe von Grundlagenwerken zur Stadt- und Raumentwicklung.

(7) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14

Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können die Landesarbeitsgemeinschaften nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Junges Forum

(1) Das Junge Forum nimmt im Rahmen der Nachwuchsförderung Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 wahr. Es bietet dazu Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis im Alter von bis zu 35 Jahren Gelegenheit zur fachlichen Begegnung, zum Austausch von Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen sowie zur Bearbeitung ausgewählter Themen.

(2) Das Junge Forum kann nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

§ 16

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung/des Jahresabschlusses der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 700/720)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der zugewendeten Mittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Das Testat der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung werden dem Kuratorium vorgelegt. Auf dieser Basis beschließt das Kuratorium die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt.

(3) Die ARL unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Niedersachsen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 21. 1. 2015 außer Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NI)

Erl. d. ML v. 1. 7. 2016 — 105.2-6312/139-3 —

— VORIS 78750 —

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1149)
— VORIS 78750 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Rechtsgrundlagen hierfür sind

 - Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 S. 261), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung EU 2016/1166 der Kommission vom 17. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 193 S. 17), i. V. m.
 - Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. 12. 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 346 S. 12; 2016 Nr. L 130 S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/1042 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1),
 - der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 der Kommission vom 17. 12. 2015 zur Ergänzung der Verordnung

(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (ABl. EU 2016 Nr. L 46 S. 1) und

- der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248 der Kommission vom 17. 12. 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe und Verteilung von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms und zur Festlegung der vorläufigen Aufteilung dieser Beihilfe (ABl. EU 2016 Nr. L 46 S. 8) sowie
- das SchulObG vom 24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 3. 2014 (BGBl. I S. 258), und
- die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des MOG vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 1. 2016 (BGBl. I S. 52),

in der jeweils geltenden Fassung. Die Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen erfolgt gemäß Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds ‚Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)‘ und ‚Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)‘ sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur die in Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 genannten Lieferanten und/oder Vertreiber der Erzeugnisse sowie alle privaten Einrichtungen, die sich bereits mit der Abgabe von frischem Obst und Gemüse einschließlich Bananen an die Zielgruppen des bremischen und niedersächsischen Programms befassen und ihre Leistungen an die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 anpassen (Artikel 5 Abs. 2 Buchst. e).

Die Zuwendungsempfänger müssen i. S. von Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3 zugelassen worden sein. Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Die Zulassung kann gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 ausgesetzt oder entzogen werden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1.1 wird die Angabe „Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009“ durch die Angabe „Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.1.5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 4.1.6 bis 4.1.8 werden Nummern 4.1.5 bis 4.1.7.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.4 werden nach dem Wort „Belieferung“ die Worte „von mindestens drei unterschiedlichen förderfähigen Erzeugnissen entsprechend der Liste der förderfähigen Erzeugnisse“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5.5 werden die Worte „und führen zu einer zusätzlichen Kürzung des Zuwendungsbetrages im Abrechnungszeitraum um 10 %“ gestrichen.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.2.3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Potenzielle Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 müssen bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Zulassung i. S. von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247 stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 5, 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/247.“

- b) In Nummer 7.5.1.2 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.5.1.3 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009“ durch die Angabe „Artikel 4 Abs. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248“ ersetzt.
- d) In Nummer 7.5.3 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009“ durch die Angabe „Artikel 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/248“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 812

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Bildungs- und
Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern
Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung
zur Schaffung von Netzwerken
(RL Transparenz schaffen —
von der Ladentheke bis zum Erzeuger)**

Erl. d. ML v. 11. 7. 2016 — 105.2-60180/02-16 —

— VORIS 78000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen auf der Basis des Artikels 35 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 der Kommission vom 2. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 28 S. 8), für die Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, kommunal unterstützte Landwirtschaft, Bildung bezüglich Umwelt und Ernährung („Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger“ — kurz „Transparenz schaffen“).

1.2 Ziel der Maßnahme „Transparenz schaffen“ ist es, Landwirtinnen und Landwirte sowie Betriebe der Ernährungswirtschaft zu befähigen und dabei zu unterstützen, Kontakte zu knüpfen, Verbrauchererwartungen kennenzulernen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei den Konsumentinnen und Konsumenten wie auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen, sowie einen Dialog zwischen Erzeugern oder Verarbeitern von Lebensmitteln und den Verbraucherinnen und Verbrauchern herzustellen, der den Akteuren vertiefte Kenntnisse über Verbrauchererwartungen ermöglicht, aus dem neue Handlungskompetenzen entwickelt werden können und der zudem Möglichkeiten der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten aufzeigt.

Regionale Bildungsträger sollen die Akteure in ländlichen Regionen vernetzen, ihre Zusammenarbeit fördern und sie dabei unterstützen, Informations- und Bildungsangebote zum Themenfeld „Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung“, insbesondere für junge Konsumenten, anzubieten.

Mithilfe eines Netzwerks von Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft sowie weiterer regionaler Lernorte sollen direkte Kontakte zu diesem Wirtschaftssektor und seinen Akteuren durch eigene Erfahrungen der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht werden. Es werden Kommunikationsstrukturen sowohl unter den Akteuren wie auch mit den Konsumentinnen und Konsumenten

ihrer Produkte aufgebaut. Dies soll zur Entwicklung von Synergien beitragen und umsetzbare Möglichkeiten der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten im Bildungsbereich „Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung“ sowie Netzwerkaktivitäten fördern.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die

2.1 zentrale Koordinierungsstelle in Niedersachsen.

Ihre Aufgaben bestehen im Folgenden aus

- Koordinierung, Management, Vertretung und Repräsentation der Fördermaßnahme „Transparenz schaffen“;
- Beratung, Unterstützung, Qualifizierung und Fortbildung (Schulungen, Workshops und Coaching) der regionalen Bildungsträger und der beteiligten Akteure oder Netzwerkpartner;
- Prüfung auf Anerkennung von regionalen Bildungsträgern i. S. der Richtlinie sowie Fertigung einer Empfehlung hierzu für die Bewilligungsbehörde;
- Prüfung der Maßnahme-Konzepte der regionalen Bildungsträger sowie Fertigung einer Empfehlung hierzu für die Bewilligungsbehörde;
- Prüfung der Sachberichte der regionalen Bildungsträger sowie Fertigung einer Empfehlung hierzu für die Bewilligungsstelle;
- bedarfsgerechter Entwicklung von pädagogischen Konzepten (z. B. zu den Themen Berufsorientierung, Inklusion etc.);

2.2 regionalen Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen:

- Veranstaltung von Netzwerkaktivitäten oder Bildungs- oder Informationsveranstaltungen zu den Themenfeldern „Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung“ unter Zusammenarbeit von Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft oder dem Bildungssektor und weiterer Akteure zur Bildung und Betreuung eines regionalen Netzwerks von Lernorten im Rahmen der folgenden Veranstaltungstypen:
 - Veranstaltungstyp A:
Netzwerkarbeit (z. B. Planungskonferenz der Netzwerkakteure, Fortbildungen für Netzwerkpartner) — maximal 8 Zeitstunden —,
 - Veranstaltungstyp B:
Bildungs- und Informationsveranstaltung — mindestens 1,5 Zeitstunden —,
 - Veranstaltungstyp B-Zusatz:
Vorbereitung/Nachbereitung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Veranstaltungstyp B) — maximal 3 Zeitstunden —,
 - Veranstaltungstyp C:
öffentlichkeitswirksame Informationsveranstaltung (z. B. „Aktionstag“) — maximal 15 Zeitstunden —;
- Wahrnehmung der Funktion als regionale Koordinationsstelle dieses Netzwerks von Lernorten;
- Einbindung, Auswahl, Unterstützung und Fortbildung potenzieller Netzwerkpartner;
- je Mindestteilnehmerzahl ist maximal eine Betreuungsperson pro Bildungs- oder Informationsangebot (Veranstaltungstyp B + C) förderfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten

Rechtsform aus der Land- und Ernährungswirtschaft oder dem Bildungssektor, insbesondere

- eine zentrale Koordinierungsstelle mit Sitz in Niedersachsen oder Bremen,
- regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen oder Bremen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zentrale Koordinierungsstelle

Voraussetzung für die Förderung der zentralen Koordinierungsstelle ist eine gültige Benennung nach Nummer 7.3.1. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung hat die zentrale Koordinierungsstelle folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration und Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Akteuren zu den Themen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum,
- Erfahrungen mit der erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation landesweiter Projektvorhaben,
- Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Institutionen der Land- und Ernährungswirtschaft mit Bildungseinrichtungen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen und
- Qualifikationen im Lehrbereich, Erfahrungen in der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching.

4.2 Regionale Bildungsträger

Voraussetzung für die Förderung ist eine gültige Anerkennung als regionaler Bildungsträger nach Nummer 7.4.1. Weiterhin sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Einbindung von Netzwerkpartnern von Einzelbetrieben der Land- oder Ernährungswirtschaft und von Interessenverbänden dieses Sektors, von Bildungseinrichtungen, allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen sowie weiterer regionaler Akteure.
- Einbindung von mindestens einer aktiven Landwirtin oder einem aktiven Landwirt in das regionale Netzwerk und Durchführung von mindestens einer Veranstaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb.
- Aussagekräftiges Maßnahme-Konzept zur Netzwerkbildung im Rahmen der Informations- und Bildungsveranstaltungen für den beantragten Durchführungszeitraum unter Benennung der geplanten Veranstaltungen und Vermittlungseinheiten (VE). Die Veranstaltungen müssen dem Zweck der Richtlinie dienen, mit Bescheid als zuwendungsfähig bestätigt und durchgeführt werden.
- Eine VE beinhaltet eine Netzwerkaktivität oder ein Bildungs- oder Informationsangebot mit einer Dauer von drei Zeitstunden.
- Die beantragten Veranstaltungen müssen in Niedersachsen oder Bremen durchgeführt werden. Dabei sind die Netzwerkaktivitäten und Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur durchzuführen. Ausgenommen sind öffentlichkeitswirksame Informationsveranstaltungen (Veranstaltungstyp C).
- Mindestens eine öffentlichkeitswirksame Informationsveranstaltung ist pro Kalenderjahr eines Durchführungszeitraumes durchzuführen.
- Mindestens eine Veranstaltung für die Netzwerkbildung (Veranstaltungstyp A) ist pro Halbjahr eines Durchführungszeitraumes durchzuführen.
- Die Mindestteilnehmerzahl für Veranstaltungen des Typs A + B beträgt sechs Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

5.1 Zentrale Koordinierungsstelle

5.1.1 Die Zuwendung für die Aufgabenwahrnehmung der zentralen Koordinierungsstelle beträgt aus öffentlichen Mitteln mit Beteiligung der EU aus dem ELER jährlich maximal 150 000 EUR.

Sofern für die Umsetzung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der regionalen Bildungsträger i. S. der Richtlinie durch die zentrale Koordinierungsstelle Leistungen erbracht werden, werden diese nach Aufwandsnachweis jährlich bis zu 5 000 EUR aus Mitteln des Landes Niedersachsen finanziert.

5.1.2 Zuwendungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für Personal- und Sachkosten zur Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle entsprechend dem Vergabeverfahren.

5.1.3 Personalkosten sind nur unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots zuwendungsfähig und werden nur bis zur Höhe der Personalkostensätze anerkannt, die in Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushalt zugrunde liegen.

5.1.4 Reisekosten sind nur im Rahmen des BRKG unter Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen zuwendungsfähig.

5.2 Regionale Bildungsträger

5.2.1 Die Zuwendung für einen regionalen Bildungsträger beträgt jährlich maximal 20 000 EUR. Für eine Zuwendung in Höhe von 10 000 EUR sind mindestens 55 VE zu erbringen.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation der Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Netzwerkaktivitäten (laufende Kosten aus der Zusammenarbeit):

- Personalkosten, die sich aus der Lohnbuchhaltung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers ergeben, bis zu einer Höhe von 20 EUR je Zeitzunde,
- Honorare für Referentinnen und Referenten, die nicht bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beschäftigt sind, bis zu einer Höhe von 20 EUR je Zeitzunde,
- projektbezogene Reisekosten im Rahmen des BRKG unter Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen,
- kostenpflichtige Bescheinigungen, die für die Zuwendungsgewährung nach dieser Richtlinie erforderlich sind (z. B. Bescheinigung zur Nicht-/Vorsteuerabzugsberechtigung),
- Honorare für Referentinnen und Referenten, die nicht beim regionalen Bildungsträger beschäftigt sind und am Markt einen Alleinstellungsstand haben bis zu einer Höhe von 150 EUR je Zeitzunde, können auf Nachweis bis maximal 8 % der Fördersumme je Kalenderjahr des regionalen Bildungsträgers als förderfähig abgerechnet werden. Das Alleinstellungsmerkmal ist bei der Förderantragstellung darzulegen.

5.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Anschaffungen oder Investitionen,
- Material- und Sachkosten für Ver- und Gebrauchsmaterialien,
- Honorare für Referentinnen und Referenten, die bereits voll oder anteilig von Dritten für die Durchführung der beantragten Veranstaltungsinhalte finanziert werden oder hierfür durch andere Personalkostenerstattungen der Länder Bremen oder Niedersachsen finanziert werden (z. B. Lehrkräfte der Regionalen Umweltbildungszentren [RUZ]),
- die Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung des regionalen Bildungsträgers,
- Arbeits- oder Dienstbesprechungen, die nicht zur Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung der Veranstaltungen dienen und die keiner VE zuzurechnen sind,

- Betreuungspersonen nach Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich, die aus anderen Mitteln finanziert werden (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für die zentrale Koordinierungsstelle wird die Zuwendung entsprechend den Unterlagen des Ausschreibungsverfahrens abgewickelt.

6.2 Für die Durchführung des Maßnahme-Konzepts werden die folgenden Förderzeiträume festgelegt:

6.2.1 ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 30. 6. 2018,

6.2.2 1. 7. 2018 bis 30. 6. 2020,

6.2.3 7. 7. 2020 bis 30. 6. 2023.

6.3 Die Veranstaltungstermine sind der Bewilligungsbehörde mindestens zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Die konkreten Meldeinhalte werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.4 Material- und Sachkosten (z. B. für landwirtschaftliche Verbrauchsmaterialien, Broschüren etc.) können je Veranstaltung auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Eine detaillierte Nachweispflicht anhand von (Einzel-)Belegen bis zu einem Wert von 1,50 EUR je Teilnehmenden entfällt hierfür. Als Nachweis für diese Ausgaben genügt die Einreichung einer Erklärung über die Höhe der Ausgaben zuzüglich der Anzahl der Teilnehmenden mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis. (Einzel-)Belege und Zahlungsnachweise sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Führt die Umlage zu einem Einnahmenüberschuss, wird dieser von der Zuwendungssumme abgezogen.

6.5 Betriebsinterne Besprechungen, die der Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Evaluierung der Veranstaltungen dienen (z. B. Arbeits- oder Dienstbesprechungen), sind durch ein Gesprächsprotokoll (ca. eine Seite DIN A4) zu belegen und konkreten Veranstaltungen und somit auch Veranstaltungseinheiten zuzuordnen.

6.6 Durchführende Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte) eines regionalen Bildungsträgers dürfen nicht als Teilnehmende an Veranstaltungen des Typs B berücksichtigt werden.

6.7 Veranstaltungen der Typen B + C sind je Veranstaltungsort (z. B. Hof) nur von einem regionalen Bildungsträger abrechenbar.

6.8 Seitens der regionalen Bildungsträger ist zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen ein Sachbericht vorzulegen.

6.9 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe Bremen und Niedersachsen, die Prüfeinrichtungen des ML, des MF – Bescheinigende Stelle – und der Bewilligungsbehörde zuzulassen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen auf Verlangen Einblick in alle Belege, die die Fördermaßnahme „Transparenz schaffen“ betreffen, sowie die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Anträge nach Maßgabe der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

6.10 Werden beantragte oder bewilligte Veranstaltungen des Konzepts nicht durchgeführt, ist dies umgehend bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sollen anstatt der beantragten oder bewilligten Veranstaltungen andere Veranstaltungen mit wesentlichen inhaltlichen Abweichungen durchgeführt werden, so ist dies vor deren Durchführung bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die beantragten wesentlichen inhaltlichen Abweichungen sind vonseiten der Bewilligungsbehörde mit dem ML abzustimmen und es ist eine Empfehlung der zentralen Koordinierungsstelle einzuholen. Die abweichenden Veranstaltungen dürfen erst nach der Prüfung und Bewertung sowie der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden.

6.11 Verstöße oder inhaltliche Abweichungen in der Maßnahme-Durchführung, die nicht nach Nummer 6.10 genehmigt sind, werden mit Kürzungen und Sanktionen geahndet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannessenstraße 10, 30159 Hannover. Die dortige Bewilligungsstelle ist der Fachbereich 2.1 Agrarförderung.

Die Bewilligungsbehörde stellt alle notwendigen Formulare (Antrag auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger, Zuwendungsantrag, Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis) auf ihrer Internetseite (<https://www.lwk-niedersachsen.de/>) bereit.

7.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die zentrale Koordinierungsstelle

7.3.1 Benennung der zentralen Koordinierungsstelle

Die Benennung der zentralen Koordinierungsstelle erfolgt mit dem auf die öffentliche Ausschreibung folgenden Vertrag mit dem ML. Der Zeitraum für die Benennung erstreckt sich über die gesamte Vertragslaufzeit. Mit Abschluss des Vertrages gilt die zentrale Koordinierungsstelle als benannt.

Werden vorsätzlich falsche Angaben oder schwere Verstöße gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der zentralen Koordinierungsstelle festgestellt, kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen. Bei wiederholt auftretenden Verstößen, die nicht unter Satz 1 fallen, kann das ML nach erfolgloser Abmahnung ebenfalls die Benennung unter Angabe der Gründe zurücknehmen.

7.3.2 Zuwendungsantrag der zentralen Koordinierungsstelle

Der Antrag ist einmalig mit amtlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde für die gesamte Vertragslaufzeit zu stellen. Dabei muss der Antrag insbesondere Angaben über die geplanten Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Ausgaben (Kostenplan) beinhalten.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Zuwendungsantrags erfolgt nach Durchführung der Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde.

7.3.3 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise der zentralen Koordinierungsstelle

Die Auszahlung der Zuwendung ist mit amtlichem Vordruck grundsätzlich viermal im Jahr bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Termine werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn ein Auszahlungsbetrag von mehr als 5 000 EUR beantragt wird.

Die Abrechnung erfolgt anhand der durch Rechnungen und Belege nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Ausgaben in Form eines Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung und Verbuchung der Zuwendung erfolgt über die EU-Zahlstelle des ML.

7.4 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die regionalen Bildungsträger

7.4.1 Anerkennungsverfahren der regionalen Bildungsträger

Der Antrag auf Anerkennung als regionaler Bildungsträger ist mit amtlichen Vordruck bei der zentralen Koordinierungsstelle zu stellen.

Die zentrale Koordinierungsstelle prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung für die Bewilligungsbehörde ab.

Die Anerkennung wird auf Grundlage der Empfehlung der zentralen Koordinierungsstelle durch die Bewilligungsbehörde schriftlich vor der Bewilligung ausgesprochen. Die Anerkennung gilt in der Regel für die Förderperiode 2014—2020.

Wird von der zentralen Koordinierungsstelle für einen regionalen Bildungsträger keine Empfehlung ausgesprochen, erfolgt die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die Bewilligungsbehörde.

Die Anerkennung i. S. dieser Richtlinie kann zurückgenommen werden, wenn die fachliche, administrative und organisatorische Eignung nicht mehr gegeben ist oder wenn bei Kenntnis der Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Anerkennung erteilt worden wäre.

7.4.2 Zuwendungsanträge der regionalen Bildungsträger

Der Antrag eines anerkannten regionalen Bildungsträgers auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn des jeweiligen Durchführungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die regionalen Bildungsträger stellen für die in Nummer 6.2 genannten Zeiträume jeweils einen Zuwendungsantrag, in dem die geplanten Veranstaltungen, deren Umsetzung sowie die entstehenden Kosten beschrieben werden. In einem Maßnahme-Konzept ist insbesondere darzustellen, zu welchen Themenschwerpunkten, mit welchen Partnern und zu welchen Konditionen die einzelnen Netzwerkaktivitäten, Bildungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Wesentlicher Bestandteil des Antrags ist ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der Netzwerkaktivitäten, Bildungs- und Informationsveranstaltungen sowie ein entsprechender Ausgabenplan für die beantragten Maßnahmen.

Die Zuwendungsanträge sind für den ersten Durchführungszeitraum, spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und für den zweiten Durchführungszeitraum spätestens acht Wochen vor Beginn des zweiten Durchführungszeitraumes (Antragsstichtag), mit amtlichem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Vordrucke stehen unter www.lwk-niedersachsen.de > Förderung zum Download bereit.

Verfristete eingehende Zuwendungsanträge werden nicht berücksichtigt.

Das Maßnahme-Konzept wird von der Bewilligungsbehörde auf Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und zur fachlich-didaktischen Bewertung an die zentrale Koordinierungsstelle weitergegeben.

Werden einzelne Ausgabenansätze um mehr als 20 % überschritten, ist ein Änderungsantrag zum Zuwendungsbescheid zu stellen. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen ohne Änderungsantrag um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird. Verringerungen der Ausgaben laut Kostenplan sind nicht anzeigepflichtig.

7.4.3 Bewilligung der Zuwendungsanträge der regionalen Bildungsträger

Die einzelnen Maßnahmen innerhalb der Zuwendungsanträge werden anhand der Auswahlkriterien (**Anlage**) bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Bei gleicher Punktzahl wird zusätzlich nach dem inhaltlich-didaktischen Ansatz aufgelistet. Als Mindestpunktzahl (sog. Schwellenwert) für die Berücksichtigung des Zuwendungsantrags aufgrund der Auswahlkriterien werden 40 Punkte festgesetzt (maximal sind 80 Punkte möglich).

Die zentrale Koordinierungsstelle erhält nach Zustimmung des regionalen Bildungsträgers zur Weitergabe seines Zuwendungsbescheides eine Durchschrift.

7.4.4 Auszahlung der Zuwendung an die regionalen Bildungsträger

Die Auszahlung der Zuwendung wird unter Vorlage des Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises bis zum 15. Juli eines jeden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde beantragt. Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als 10 000 EUR pro Kalenderjahr wird als zusätzlicher Auszahlungstermin der 1. Februar des folgenden Kalenderjahres festgesetzt.

Die Auszahlung und die Verbuchung der Zuwendungen erfolgen über die EU-Zahlstelle des ML.

7.5 Kontrollen

Über durchgeführte Kontrollen werden Niederschriften angefertigt. Näheres wird durch Besondere Dienstanweisung (BDA) geregelt.

7.6 Kürzungen und Sanktionen

Näheres regeln die internen Dienstanweisungen in den jeweils geltenden Fassungen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 8. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Auswahlkriterien – „Transparenz schaffen“

Auswahlkriterien – „Transparenz schaffen“ Code 16.9, Stand: 22. 7. 2015 Es ist eine Beschränkung auf die dominierenden Auswahlkriterien je Kategorie vorzunehmen.	Bitte ankreuzen wenn zutreffend	Wertigkeit	Erreichte Punkte	Maximale Punktzahl
Netzwerkbildung Mindestens ein aktiver Betrieb der Urproduktion in Landwirtschaft/Gartenbau ist Voraussetzung! Einbindung von Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft sowie sonstigen Akteuren		maximal zwei Auswahlkriterien möglich		16
– Einbindung von bis zu zwei Akteuren der Urproduktion in Landwirtschaft/Gartenbau		1	5	
– Einbindung von mehr als zwei Akteuren der Urproduktion in Landwirtschaft/Gartenbau		1	8	
– Einbindung von bis zu zwei sonstigen Akteuren		1	5	
– Einbindung von mehr als zwei sonstigen Akteuren		1	8	
Einbindung von Akteuren unterschiedlicher Betriebszweige		maximal ein Auswahlkriterium möglich		8
– Einbindung von Akteuren aus einem Betriebszweig (Ackerbau/Viehwirtschaft/...)		1	5	
– Einbindung von Akteuren aus mehreren Betriebszweigen			8	
Einbindung von Akteuren unterschiedlicher Anbaumethoden („konventionell“/„ökologisch“)		maximal ein Auswahlkriterium möglich		10
– Einbindung von Akteur(en) der konventionellen Anbaumethoden		1	5	
– Einbindung von Akteur(en) der ökologischen Anbaumethoden			5	
– Einbindung von Akteur(en) der konventionellen und ökologischen Anbaumethoden			10	
Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen innerhalb des geplanten Umsetzungszeitraumes		ein Auswahlkriterium erforderlich		10
– mit bis zu fünf schulischen Einrichtungen		1	6	
– mit mehr als fünf schulischen Einrichtungen			10	
Überregionale Netzwerkarbeit durch		ein Auswahlkriterium erforderlich und zulässig		10
– Umsetzung innerhalb eines Landkreises		1	3	
– Kreisgrenzen übergreifende Umsetzung in bis zu zwei Landkreisen			5	
– Kreisgrenzen übergreifende Umsetzung in mehr als zwei Landkreisen			8	
– Landesgrenzen übergreifende Umsetzung			10	
Thematische Ausrichtung innerhalb des geplanten Umsetzungszeitraumes Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten durch Informations- und Bildungsangebote über Wissen zur		mindestens zwei Auswahlkriterien erforderlich		20
– Umwelt		1	10	
– Landwirtschaft		1	10	
– Ernährung		1	10	
– Gesundheitsversorgung		1	8	
– Soziale Integration		1	8	
– gemeinschaftsunterstützten Landwirtschaft		1	8	
Gesamtbewertung der Maßnahme:				74
Bonuspunkte:				6
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb des geplanten Umsetzungszeitraumes (Halbjahr) wird eine Maßnahme zur Erweiterung des Berufsspektrums für Frauen in männerdominierten Bereichen und/oder für Männer in frauendominierten Bereichen umgesetzt		1	3	3
Barrierefreiheit Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes ist gegeben		1	3	3
Maximal mögliche Punkte				80

Maximal können 80 Punkte erreicht werden.

Mindestens sind 40 Punkte (50 % der maximal möglichen Punkte) zu erreichen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Sitzverlegung der
„Stiftung Akademie für Reformatorische Theologie“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 7. 2016
— 11741-A 29 —**

Mit Schreiben vom 29. 7. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Stiftung Akademie für Reformatorische Theologie“ von Hannover nach Gießen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Akademie für Reformatorische Theologie
Keplerstraße 7
35390 Gießen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 818

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung
zur Aufhebung des Pfarrverbandes Adersheim
mit Leinde und Salzgitter-Immendorf
sowie zur Umgliederung der Kirchengemeinde
St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel
aus der Propstei Salzgitter-Lebenstedt
in die Propstei Wolfenbüttel**

Vom 26. April 2016

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) in Verbindung mit § 2 Kirchengesetz über die Pfarrstellen und deren Besetzung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Pfarrstellengesetz — PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pfarrverband zwischen den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel, Leinde in Wolfenbüttel und Salzgitter-Immendorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle Adersheim mit Leinde und Immendorf wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter-Lebenstedt ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Wolfenbüttel eingegliedert.

(2) Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Propsteisynode Wolfenbüttel über die Gestaltungsräume wird die Kirchengemeinde St. Jacobi Adersheim in Wolfenbüttel dem Gestaltungsraum West mit dem Pfarrverband Johannes der Täufer in Wolfenbüttel zugeordnet.

(3) Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Propsteisynode Salzgitter-Lebenstedt über die Gestaltungsräume wird die Kirchengemeinde Leinde in Wolfenbüttel der Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter und die Kirchengemeinde Salzgitter-Immendorf der Kirchengemeinde St. Georg in Salzgitter-Thiede zugeordnet.

§ 3

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2016

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 818

**Kirchenverordnung
zur Umgliederung der Kirchengemeinden
St. Laurentius Astfeld in Langelsheim,
St. Andreas Langelsheim und
St. Thomas Wolfshagen am Harz
aus der Propstei Seesen in die Propstei Goslar**

Vom 26. April 2016

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Laurentius Astfeld in Langelsheim, St. Andreas Langelsheim und St. Thomas Wolfshagen am Harz werden aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Seesen ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Goslar eingegliedert.

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2016

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 818

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer Gleisverbindung
an der Haltestelle Herrenhäuser Gärten, Hannover**

**Bek. d. NLStBV v. 7. 7. 2016
— 3336-30161-06/16-Infra —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH wurde für den Einbau einer Gleisverbindung an der Haltestelle Herrenhäuser Gärten im Zuge einer Nachrüstung der Haltestelle Schaumburgstraße an der Stadtbahnstrecke C-West ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Einrichtung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 818

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am KRH-Klinikum Neustadt am Rübenberge**

Bek. d. NLStBV v. 22. 7. 2016 — 14.30312-2 (41) —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Klinikum Region Hannover GmbH am 10. 12. 2015 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 15. 6. 2016 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz KRH-Klinikum Neustadt am Rübenberge
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
- 1.1.1 Lage: Gelände des Klinikums Neustadt am Rübenberge, 1 km südlich der Stadtmitte der Stadt Neustadt am Rübenberge
- 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 52° 29'39,8" E 09° 27'49,3"
Höhe: 41,5 m ü. NN (136,1 ft MSL)
Die Übersichts- und Lagepläne sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
- 1.1.3 Betriebsfläche:
Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit den Abmessungen 15 m × 15 m
Oberfläche: Verbundpflaster
Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m.
An- und Abfluggrundlinien: 229°/024° (rw)
Die Lage des An- und Abflugbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1¹).
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m
— bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t
— der Kategorie A, die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit

medizinischen Hubschrauber-Noteneinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR)²⁾.

- 1.5 Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich.
Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschrauber-Noteneinsätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
- 1.6 Bauschutzbereich Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.
Bei Nachweis der Deckung über den Kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 818

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Punktueller Masterhöhungen
an der 110-kV-Leitung Fallersleben-Ehra**

**Bek. d. NLSIBV v. 1. 8. 2016
— 3320-05020-110 kV —**

Das Energieversorgungsunternehmen LSW Netz GmbH & Co. KG hat bei der NLSIBV — Dezernat Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „punktueller Masterhöhungen an der 110-kV-Leitung Fallersleben-Ehra“ im Landkreis Gifhorn, anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 819

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung
für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112
(Entwässerungsverband Aurich)**

Vom 14. 7. 2016

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 112, Entwässerungsverband Aurich, vom 8. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 240) wird wie folgt geändert:

Der Anfangspunkt des Gewässers Nr. 32 „Molkereischloot“ wird wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von E = East N = North	bis
1	2	3	4	5
32	Molkereischloot	Aurich	südlich der Straße „Husteder Weg“ E 32400928 N 5924844	Ems-Jade-Kanal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 14. 7. 2016

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

A d e n

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 820

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV
i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG sowie § 16 der 9. BImSchV
zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren
der Stadtwerke Hannover AG;
Wegfall des Erörterungstermins**

Bek. d. NLWKN v. 10. 8. 2016 — VI H 3-62011-923-003 —

Bezug: Bek. v. 4. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 541)

Die Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, hat die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG i. V. m. den §§ 8 ff. WHG und §§ 2 ff. IZÜV für das Kraftwerk Herrenhausen sowie das Heizkraftwerk Linden (beide am Standort Hannover) beantragt. Diese Erlaubnis soll enthalten:

— die Kühlwasserentnahme aus der Leine und aus der Ihme sowie die Einleitung des erwärmten Kühlwassers in die Leine und in die Ihme,

— die Einleitung von Abwassernebenströmen aus dem Kraftwerksbetrieb in die Leine und in die Ihme.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren in Form der Auslegung der Antragsunterlagen ist abgeschlossen. Da hierzu keine Einwendungen eingereicht worden sind, findet gemäß § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der für den 16. 8. 2016 anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 820

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 7. 2016
— BS 15-172 —**

Die Firma Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Adenstedter Straße 13, 31241 Ilsede, hat mit Schreiben vom 4. 12. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für mehrere Änderungen an der bereits genehmigten Biogasanlage bei Solschen beantragt. Die Änderungen umfassen u. a. die Errichtung und den Betrieb von zwei BHKW mit Container, die Gasspeicherdächer auf den Behältern, die Errichtung eines Technikgebäudes, einer Gaskühlung, eines Aktivkohlefilters und einer zweiten Abtankplatte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 821

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 7. 2016
— BS 16-018 —**

Die Firma Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 6 a, 38162 Cremlingen, hat mit Schreiben vom 23. 2. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für mehrere Änderungen an der bereits bestehenden Biogasanlage bei Hahausen beantragt. Die Änderungen umfassen u. a. die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit Container, den Austausch der Gasspeicherdächer auf den Fermentern, die Errichtung einer zweiten Gaskühlung und eines dritten Aktivkohlefilters.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 821

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 7. 2016
— BS 15-124 —**

Die Firma IMPERIAL Chemical Logistics GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 30. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines mit Gitterzaun abgetrennten Bereichs im Lagegebäude N 11 für die Bereitstellung von maximal 5 t gefährlicher Güter i. S. des Transportrechts (sog. Luftfrachtkäfig) beantragt. Die Gesamtlagerkapazität und die Betriebsweise des Lagers bleiben unverändert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 821

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Winsen 2 GmbH)**

**Bek. d. GAA Celle v. 19. 7. 2016
— CE000030460-16-029-01 —**

Die Biogas Winsen 2 GmbH, Gottschower Dorfstraße 51, 19339 Plattenberg, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 29308 Winsen, Hauptstraße 1, Gemarkung Walle, Flur 1, Flurstücke 58/2, 58/3 und 59/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2, 1.11.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 821

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Interhygiene GmbH, Cuxhaven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 25. 7. 2016
— CUX 16-027-01 —**

Die Firma Interhygiene GmbH, Neufelder Straße 30, 27472 Cuxhaven, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 241 und 243/17, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von 200 t sehr giftigen, giftigen oder brandfördernden Stoffen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 821

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Energie-Ohrel GmbH & Co. KG, Anderlingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 7. 2016
— 16-047-01-8.1 Kr/Gf —**

Die Energie-Ohrel GmbH & Co. KG, Krähenholzer Straße 18, 27446 Anderlingen, hat mit Schreiben vom 24. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort Dorfstraße 8, 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstück 88/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 822

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biowärme Deinstedt GmbH & Co. KG, Zeven)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 8. 2016
— CUX16-012-Ut —**

Die Firma Biowärme Deinstedt GmbH & Co. KG, Gartenstraße 28, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 21. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogas-BHKW) am Standort in 27446 Deinstedt, Gemarkung Deinstedt, Flur 2, Flurstück 55/4, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind die Aufstellung eines zusätzlichen BHKW in einem Container, sowie der Betrieb des neuen BHKW, zusammen mit einem bereits am Standort vorhandenen Satelliten-BHKW im Rahmen der flexiblen Stromeinspeisung. Die gesamte Anlage hat eine FWL von 1 323 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 822

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 27. 7. 2016
— 16-005-01 —**

Die Biogas Arnemann Barterode GmbH & Co. KG, Göttinger Straße 46, 37139 Barterode, hat mit Antrag vom 11. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 822

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren
gemäß § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG
(Universität Osnabrück)**

Bek. d. GAA Hannover v. 10. 8. 2016 — 40654/201/26 —

Der Universität Osnabrück ist mit dem Bescheid vom 21. 6. 2016 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden (**Anlage**).

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 11. 8. bis 24. 8. 2016

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück zu den folgenden Zeiten bzw. nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 822

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund von § 10 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG wird hiermit der

Universität Osnabrück,
Neuer Graben,
49074 Osnabrück,

für den Standort: Barbarastrasse 11, Gebäude 36,
49076 Osnabrück,

Abteilung: Mikrobiologie,
Raum: 115 b,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 bei der auf folgende Sicherheitsmaßnahmen verzichtet wird:

- Schleuse,
- Unterdruck im Labor,
- Abdichtbarkeit des Labors zum Zwecke der Begasung und
- Filtration der Abluft aus dem Labor

zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

„Molekularbiologische Analyse der Funktionen
von Salmonella-Pathogenitätsinseln und Adhäsionen
für die Virulenz von Salmonella enterica Serovar Typhi“

erteilt.

Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (GETI WILBA GmbH & Co. KG, Bremervörde)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 8. 2016 — 4.1 CUX003005056 Wa —

Das GAA Lüneburg hat der Firma GETI WILBA GmbH & Co. KG, Hansestraße 2, 27432 Bremervörde, mit der Entscheidung vom 13. 7. 2016 die Genehmigung zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von bisher 75 t/d auf nunmehr maximal 150 t/d ihres Werks für Fertigerichte und Nahrungsmittelerzeugnisse zur Produktion von Tiefkühlkost und gekühlter Produkte am Standort in 27432 Bremervörde, Industriestraße 18 a, Gemarkung Bremervörde, Flur 29, Flurstück 322/17, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Die Kapazitätserhöhung wird dadurch erreicht, dass zukünftig an sechs Tagen in der Woche in drei Schichten gearbeitet wird. Bauliche Erweiterungen sind für die Kapazitätserhöhung nicht erforderlich. Es werden auch keine neuen Produktionslinien installiert.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **11. 8. bis einschließlich 25. 8. 2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie
- **Stadt Bremervörde**, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. Obergeschoss, Zimmer 32, während der Dienststunden,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
außerhalb der Zeiten nach telefonischer Vereinbarung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für das es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 823

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erteilt der Firma

GETI WILBA GmbH & Co. KG,
Industriestraße 18 a,
27432 Bremervörde,

auf Antrag vom 17. 4. 2015, zuletzt ergänzt mit Nachricht vom 21. 4. 16, nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen*) die Genehmigung zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von bisher 75 t/d Produktionsleistung auf nunmehr maximal 150 t/d.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 27432 Bremervörde
Straße, Haus-Nr.: Industriestraße 18a
Gemarkung: Bremervörde
Flur: 27, 29
Flurstück(e): 322/17, 322/10, 322/12, 322/10.

Die Genehmigung basiert auf den §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie lfd. Nr. 7.34.1 EG des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG

- die Baugenehmigung und
- die widerrufliche und bis zum 27. 6. 2023 befristete wasserbehördliche Genehmigung, um Abwasser aus den Bereichen Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung wie nachstehend aufgeführt in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten,
Herkunft: Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage, aus den Kühlsystemen und der Dampfkesselanlage
vom Grundstück: Industriestraße 18 a
Kanalanschlusspunkt: Industriestraße

mit ein. Ansonsten ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Nordland Papier GmbH, Dörpen)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 7. 2016
— OL 15-146-01/Lin 6.2.1/1 —

Bezug: Bek. v. 12. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 620)

Die Firma Nordland Papier GmbH, Nordlandallee 1, 26892 Dörpen, hat mit Schreiben vom 15. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Papierfabrik auf dem Grundstück in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstücke 5/4, 5/10, 5/12, 5/14, 5/17, 7/1, 7/2, 8, 9/2, 10/2, 12/1, 12/3, 13/5, 15/7, 16/35, 16/37, 17/1, 18/67, 18/70, 18/71, 18/75, 18/78, 18/90, 18/103, 18/104, 18/105, 18/106, und Flur 30, Flurstücke 4, 5/5, 5/7, 5/10, beantragt.

Im Genehmigungsverfahren sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen erhoben worden. Der für Dienstag, den 23. 8. 2016, ab 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, geplante Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 824

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Premium Aerotec GmbH, Nordenham)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 7. 2016
— OL16-038-01;Ma.3.10.1 —

Die Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 26. 1. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei einer Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in 26954 Nordenham, Flurstücke 17/2, 24/7, 13/5 und 13/12, Flur 27, Gemarkung Blexen, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen die Genehmigung der nachfolgend genannten Maßnahme:

Es ist geplant, eine neue Galvanik- und Lackieranlage in der Halle 210 zu errichten und zu betreiben um zukünftig längere Flugzeuggroßteile in Nordenham fertigen zu können. Die Flugzeuggroßteile werden angeliefert, auf Transportwagen befestigt und anschließend in der Galvanikanlage in 14 Prozess- und Spülbecken behandelt. Die Galvanikanlage besteht aus einem alkalischen, sauren und weinsauren Behandlungsblock. In dem alkalischen Behandlungsblock werden die Flugzeuggroßteile entfettet und mit einer homogenen Bauteiloberfläche versehen. Es entsteht eine Oxidschicht, die im sauren Behandlungsblock wieder abgebaut wird. Außerdem werden die Flug-

zeuggroßteile aufgehellt. Im weinsauren Behandlungsblock wird das Flugzeuggroßteil anschließend anodisiert und für den Lackauftrag vorbereitet. Die Flugzeuggroßteile werden dann in einem Umlufttrockner getrocknet und auf einem Prüfplatz abgelegt. Nach einer Qualitätskontrolle werden die Flugzeuggroßteile vom Warenträger genommen und in die Lackierkabine transportiert. Der Auftrag des Grund- und Decklackes erfolgt mit zwei Robotersystemen. Die lackierten Flugzeuggroßteile werden dann in einer Abdunstkabine und in einer Trocknungskabine getrocknet. Anschließend wird eine Abschlussprüfung auf dem Prüf- und Abrüstplatz durchgeführt. Die Flugzeuggroßteile werden dann zur weiteren Montage abtransportiert. Für die Farbversorgung der zwei Robotersysteme wird ein gesonderter Farbversorgungsraum in der Halle 210 errichtet, in dem die Farbkomponenten gelagert und gemischt werden.

Die alkalischen, sauren und weinsauren Abluftströme der Galvanikanlage werden jeweils in Mehrzonen-Kompakt-Nasswäschern gereinigt. Die Reinigung des Abluftstromes aus der Lackieranlage erfolgt in einem dreistufigen Trockenfiltersystem (Filtermatte, Kassettenfilter, Taschenfilter).

Mit dem Betrieb der Galvanik- und Lackieranlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Galvanik- und Lackieranlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.10.1 und 5.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur VO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 18. 8. bis zum 19. 9. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Stadt Nordenham, Walter-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, während der Dienststunden,
montags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Bereich Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 18. 8. 2016 und endet mit Ablauf des 4. 10. 2016, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Mittwoch, dem 26. 10. 2016, ab 10.00 Uhr im Burgsaal der Stadthalle Friedeburg Nordenham, Oldenburger Straße 2, 26954 Nordenham, erörtert. Sollte die Erörterung am 26. 10. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 824

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OFH Wetter GmbH & Co. KG, Melle)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 6. 2016
— 15-021-01/Ev —**

Die OFH Wetter GmbH & Co. KG, Moorwellen 47, 49328 Melle, hat mit Antrag vom 9. 2. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) durch die Errichtung eines weiteren Verbrennungsmotors (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Melle, Moorwellen 47, Gemarkung Wetter, Flur 4, Flurstück 29/19.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 825

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Holterdorf GmbH & Co. KG, Melle)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 7. 2016
— 16-010-01/Ev —**

Die Agrarenergie Holterdorf GmbH & Co. KG, Holterdorfer Straße 45, 49326 Melle, hat mit Antrag vom 18. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,09 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49326 Melle, Galbrinkstraße 11, Gemarkung Küingdorf, Flur 2, Flurstück 87/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 825

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KFZ- und Ersatzteilhandel H. Greiten, Wietmarschen)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 8. 2016
— 15-012-01/Ev —**

Die Firma KFZ- und Ersatzteilhandel H. Greiten, Franz-Josef-Straße 19, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 4. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Demontage von Altfahrzeugen beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Franz-Josef-Straße 19, Gemarkung Lohne, Flur 38, Flurstücke 36/6, 38/4, 36/4, 30/33, 30/35, 55/36 und 116/45.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 825

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 21. 6. 2016 — 2 BvR 637/09 —

Zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 826

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 29. 6. 2016 — 1 BvR 1015/15 —

Um sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichten entgegenzuwirken, durfte der Gesetzgeber aufgrund seiner Einschätzung der Nachfragesituation auf dem Mietwohnungsmarkt durch Einführung des Bestellerprinzips die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der Wohnungsvermittler beschränken, von Wohnungssuchenden ein Entgelt für ihre Vermittlungstätigkeit zu erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 826

Stellenausschreibungen

An der **Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen** (NW-FVA) — einer gemeinsamen Einrichtung der Länder Niedersachsen, Hessen, Sachsen Anhalt und Schleswig-Holstein — ist in der Abteilung Waldgenressourcen zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Sachgebietes

„Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstlicher Genressourcen“

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Bewertung/Eingruppierung nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L möglich.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes und seine Vertretung nach außen,
- Steuerung der Aufgabenverteilung, des Mittel- und Personaleinsatzes,
- Kooperation mit den Sachgebieten der eigenen und der anderen Abteilungen der Forstlichen Versuchsanstalt, den Dienststellen der Partnerländer sowie mit anderen Forschungseinrichtungen,
- Entwicklung von Konzepten für die angewandte Forschung im Bereich Erhaltung und Nutzung forstlicher Genressourcen,
- wissenschaftliche Anlage, Betreuung und Auswertung von Versuchen im Arbeitsbereich Erhaltung und Nutzung forstlicher Genressourcen,
- Mitwirkung bei der Beantragung und wissenschaftlichen Betreuung von Drittmittelprojekten,
- Umsetzung von Forschungsergebnissen in Entscheidungshilfen für die forstliche Praxis,

- Erarbeitung von Verfahren und Methoden der Erhaltung und Nutzung forstlicher Genressourcen,
- Konzeption der Anlage und Bewirtschaftung von Samenplantagen,
- Beratung der forstlichen Praxis aller Waldbesitzarten in Fragen der Erhaltung und Nutzung forstlicher Genressourcen,
- Anfertigung von Berichten und Veröffentlichungen,
- Mitarbeit in Fachgremien,
- Durchführung von Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Ihr Profil:

- Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst,
- Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch möglichst einschlägige Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Erhaltung forstlicher Genressourcen,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Anlage und Bewirtschaftung von Samenplantagen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Datenmanagement und in GIS-Anwendungen,
- Kenntnisse in Populationsgenetik und Stressphysiologie wünschenswert,
- nachgewiesene Führungserfahrung,
- Befähigung und Bereitschaft zum Außendienst im gesamten Zuständigkeitsbereich der NW-FVA.

Vorausgesetzt werden Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Waldgenressourcen, aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen und Institutionen sowie im Projektmanagement. Darüber hinaus sind ausgeprägte kommunikative und organisatorische Fähigkeiten sowie Führungskompetenz, eine hohe Einsatzbereitschaft und Kooperationsfähigkeit unverzichtbar.

Der Dienort ist Hann. Münden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Die NW-FVA strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 18. 8. 2016** an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Grätzelstraße 2, 37079 Göttingen.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen gern Herr Dr. Alwin Janßen, Tel. 05541 7004-31, und für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 826

In der Regionalstelle Hildesheim des **Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers

(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

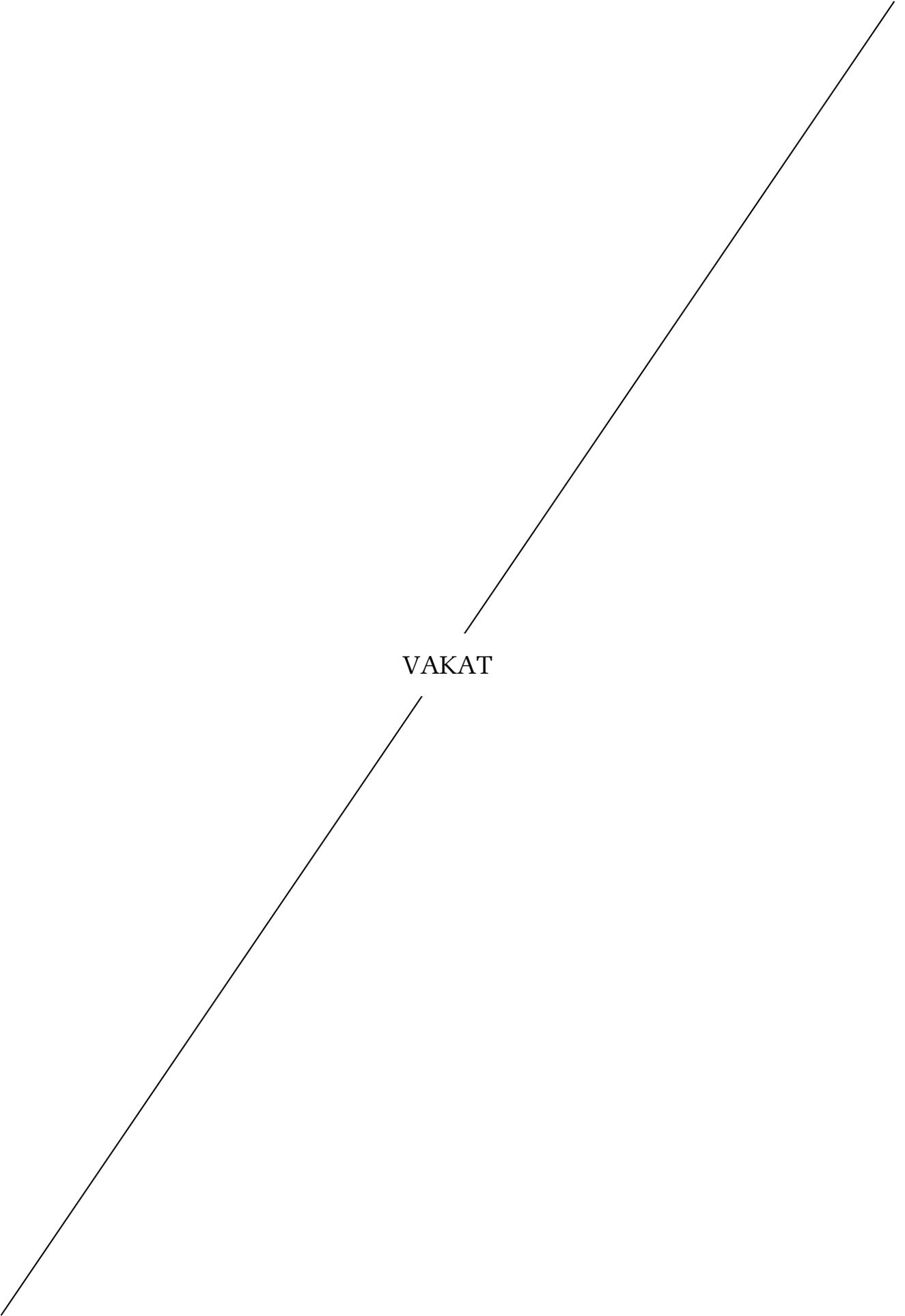
Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 10. 9. 2016** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 29/2016 S. 826

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG